



Presseinformation

zur 2. Sitzung des Kreisausschusses
am 29.09.2026

TOP 7

Änderungsantrag AfD-Kreistagsfraktion zur Erstellung einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Betriebs von Rasenmärobotern in den Nachtstunden zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Kleintieren vom 23.07.2026

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.06.2026 stellte die AfD-Fraktion im Kreistag Fürth zur nächsten Sitzung des Kreistags am 07.10.2026 folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Fürth beschließt:

- 1. Der Landrat wird in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde beauftragt, für das gesamte Kreisgebiet eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die den Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages untersagt.*
- 2. In der Allgemeinverfügung ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen, die auf Antrag eine Befreiung vom Betriebsverbot ermöglicht, sofern der Antragsteller nachweist, dass durch den Betrieb des Mähroboters keine Gefahr für Igel oder andere kleine Wirbeltiere besteht.*
- 3. Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen und mit einer begleitenden Aufklärungs- und Informationsarbeit zu unterstützen.*

Begründet wurde dies mit dem artenschutzrechtlichen Status des Igels nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den mit Mährobotern einhergehenden Gefahren für Kleintiere. Durch den Kreistag werde damit ein konkreter, wirksamer Beitrag zum Erhalt der lokalen Biodiversität und der heimischen Tierwelt unterstützt.

Mit E-Mail des Landrats vom 22.07.2026 wurde die AfD-Fraktion darauf hingewiesen, dass der Vollzug des BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde und dementsprechend dem staatlichen Bereich des Landratsamtes unterliege. Folglich wäre es dem Kreistag nicht möglich, den Landrat in seiner Funktion als Leiter der Staatsbehörde zu einer Umsetzung staatlicher Aufgaben zu beauftragen. Weiterhin wurde angeregt, zu überdenken, ob der Antrag aufrechterhalten werden soll.

Mit Schreiben vom 23.07.2026 übermittelte die AfD-Fraktion im Kreistag Fürth daraufhin folgenden Änderungsantrag:

*Beschlussvorschlag:
Der Kreistag des Landkreises Fürth beschließt:*

- 1. Die Untere Naturschutzbehörde wird aufgefordert, die Erforderlichkeit und die rechtliche Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung zu prüfen, die den Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages im gesamten Kreisgebiet untersagt.*
- 2. In einer solchen Allgemeinverfügung sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, die auf Antrag eine Befreiung vom Betriebsverbot ermöglicht, sofern der Antragsteller nachweist, dass durch den Betrieb des Mähroboters keine Gefahr für Igel oder andere kleine Wirbeltiere besteht.*
- 3. Die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten, dem Kreistag zeitnah über den aktuellen Stand der internen Befassung mit dem Thema sowie über das beabsichtigte weitere Vorgehen – einschließlich einer möglichen Allgemeinverfügung und begleitender Öffentlichkeits- und Informationsarbeit – zu berichten.*

Als Begründung wurde mitgeteilt, dass man den Hinweis des Landrats aufgreife, aber die inhaltliche Notwendigkeit einer wirksamen Regelung unberührt bleibe. Hierbei wurde auf vergleichbare Allgemeinverfügungen in anderen Landkreisen und Kommunen verwiesen. Der Änderungsantrag trage der Zuständigkeitsverteilung Rechnung und fordere die Untere Naturschutzbehörde auf, die Prüfung vorzunehmen und dem Kreistag transparent über den Stand und das weitere Vorgehen zu berichten.

Bewertung

Aus Sicht der Verwaltung ist festzuhalten, dass die Anträge der AfD-Fraktion die Zuständigkeit des Kreistages unberücksichtigt lassen. Gem. Art. 4 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) steht den Landkreisen die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

Während gem. Art. 4 Abs. 2 LKrO die Aufgaben der Landkreise eigene oder übertragene Angelegenheiten gem. Art. 5 und 6 LKrO sind, handelt es sich bei den Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde um rein staatliche Aufgaben. Gem. Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist die Durchführung des BNatSchG, des BayNatSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften grundsätzlich Aufgabe des Staates. Der Vollzug als Untere Naturschutzbehörde obliegt gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 S. 1 BayNatSchG dem staatlichen Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde.

Der Artenschutz ist gem. §§ 39ff. im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Rechtsgrundlage für eine wie von der AfD-Fraktion angedachte Allgemeinverfügung wären die §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Folglich befassen sich die von der AfD-Fraktion vorgelegten Anträge ausschließlich mit staatlichem Naturschutzrecht. Hierfür hat der Kreistag keine Zuständigkeit. Es obliegt weder dem Kreistag die Untere Naturschutzbehörde zum Vollzug ihrer ureigenen Aufgaben aufzufordern, noch etwaige Inhalte hierzu vorzugeben oder der staatlichen Unteren Naturschutzbehörde Berichtspflichten gegenüber dem Kreistag aufzuerlegen. Auch der Landrat wird im Vollzug der Staatsaufgaben als Organ des Staates tätig und untersteht gem. Art. 37 Abs. 6 LKrO lediglich den Weisungen sowie der Fach- und Rechtsaufsicht der vorgesetzten Dienststellen, nicht aber des Kreistages.

Ein rechtmäßiger positiver Beschluss der vorgelegten Anträge ist nicht möglich.

Im Übrigen sei angemerkt, dass sich die Untere Naturschutzbehörde ihrer Aufgaben und Verpflichtungen umfassend bewusst ist. Bereits seit Längerem befasst man sich mit der

angesprochenen Thematik und überlegt, welche Vorgehensweise dem Artenschutz am zuträglichsten wäre. Das Thema ist dementsprechend ohnehin Teil der Öffentlichkeitsarbeit des staatlichen Bereichs des Landratsamtes und wird angemessen durch die hierfür tatsächlich zuständigen Stellen bearbeitet.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Antrag der AfD-Fraktion, die Untere Naturschutzbehörde aufzufordern, die Erforderlichkeit und die rechtliche Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung zu prüfen, die den Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages im gesamten Kreisgebiet untersagt, wird abgelehnt.
- 2) Der Antrag der AfD-Fraktion, in einer solchen Allgemeinverfügung eine Ausnahmeregelung vorzusehen, die auf Antrag eine Befreiung vom Betriebsverbot ermöglicht, sofern der Antragsteller nachweist, dass durch den Betrieb des Mähroboters keine Gefahr für Igel oder andere kleine Wirbeltiere besteht, wird abgelehnt.
- 3) Der Antrag der AfD-Fraktion, die Untere Naturschutzbehörde zu bitten, dem Kreistag zeitnah über den aktuellen Stand der internen Befassung mit dem Thema sowie über das beabsichtigte weitere Vorgehen – einschließlich einer möglichen Allgemeinverfügung und begleitender Öffentlichkeits- und Informationsarbeit – zu berichten, wird abgelehnt.